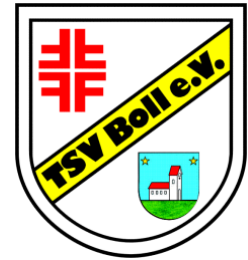


BEITRITTSERKLÄRUNG zum TSV BOLL e.V.



Bitte pro Person ein Formular benutzen.

Ich möchte ein aktives bzw. passives Mitglied im TSV Boll e.V. werden:

Pflichtangaben (für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich) :

Name: _____ Vorname: _____

männlich weiblich

Straße: _____ PLZ und Ort: _____

Geburtsdatum: _____ Abteilung: _____

Freiwillige Angaben (zur Organisation des Sportbetriebes, z.B. schnelle Information) :

Telefon: _____ E-Mail: _____

Diese beiden Kontaktdaten erleichtern unsere Vereinsarbeit sehr und werden **ausschließlich zu Vereinszwecken** durch den Verein genutzt.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass eine Information zu dringenden Angelegenheiten im Sportbetrieb ohne diese Angaben nur auf dem Postweg erfolgen kann und damit ggf. nicht zeitnah.

Vor allem bei **Kindern und Jugendlichen** ist die Angabe der Telefonnummer sehr hilfreich, wenn aufgrund einer Erkrankung oder Verletzung während des Sportes die Erziehungsberechtigten schnell benachrichtigt werden müssen.

Folgende Personen meiner Familie sind bereits Mitglieder beim TSV Boll e.V. (zur Ermittlung des günstigsten Beitragssatzes für das neue Mitglied erforderlich, siehe Seite 2):

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des Vereins in den jeweils gültigen Fassungen an.

Die beiliegenden Informationspflichten gemäß Artikel 12 und 13 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift, bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen Unterschrift/en der gesetzlichen Vertreter

weiter zu Seite 2 / Bildrechte und Beitragssätze

Bild- und Veröffentlichungsrechte:

Um unseren Verein auch in Zukunft attraktiv und aktuell nach außen darstellen zu können, möchten wir Bilder und Namen von unseren Auftritten, Veranstaltungen und sonstiger Vereinsarbeit in der lokalen Presse bzw. auf unserer Homepage veröffentlichen.

Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass für unsere Homepage ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Bilder mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den TSV Boll e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der TSV Boll e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen (berechtigtes Interesse des Vereins).

Der TSV Boll e.V. verpflichtet sich, mit der Veröffentlichung von Bildern und Namen unserer Mitglieder sorgfältig und verantwortungsvoll umzugehen.

Mit der Einverständniserklärung bestätige ich, das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben.

Hiermit bestätige ich dem TSV Boll e.V., dass Bilder auf denen ich bzw. mein Kind abgebildet ist, zum Zweck der Vereinsarbeit veröffentlicht werden dürfen. Des Weiteren kann der Name in Berichten, Wettkampflisten und Abteilungslisten veröffentlicht werden.

mit einer Veröffentlichung bin ich nicht einverstanden

Ort, Datum

Unterschrift, bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen Unterschrift/en der gesetzlichen Vertreter

Jahresbeiträge des TSV Boll e. V. (Stand: 01.01.2015)

1.Passive Mitglieder	20 €
2.Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.....	20 €
3.Aktive Mitglieder ab 18 Jahre	35 €
4.Familien einschließlich aller Kinder bis 18 Jahre (auch Ehepaare und ein Elternteil mit Kind)	50 €

Unsere Satzung und Beitragssätze finden Sie auf unserer Homepage www.tsv-boll.de. Auf Wunsch erhalten Sie die Satzung des TSV Boll e.V. von Gisela Schmidt Tel: 07423/8756696.

Turn- und Sportverein Boll e.V.
Geschäftsstelle:
Daniela Seitz
Appelaustraße 7
78727 Oberndorf-Boll

TSV Boll e. V.
Gläubiger-ID-Nummer:
DE92TSV00000316861

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Ich ermächtige den **TSV Boll e.V.** Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom TSV Boll e.V. auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat gilt für alle Zahlungen an den **TSV Boll e.V.**

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich der TSV Boll e. V. über den Einzug in dieser Verfahrensart schriftlich unterrichten, dabei wird mir die Mandatsreferenz-Nummer mitgeteilt.

Angaben zum Zahlungspflichtigen (Mitglied):

Vorname und Name: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Angaben zum Kontoinhaber (nur falls der Kontoinhaber vom Zahlungspflichtigen abweicht):

Vorname und Name: _____

Bankverbindung:

Name der Bank: _____

IBAN: D E | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Hinweis: Die Angabe der IBAN ist zwingend erforderlich, sie finden Sie auf Ihrem Bank-Kontoauszug

Änderungen der Bankverbindung sind rechtzeitig in schriftlicher Form der Geschäftsstelle des TSV Boll e.V. mitzuteilen.

Bei entsprechenden Rücklastschriften wird für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,--€ erhoben.

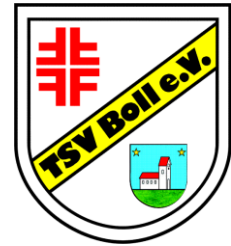
Ort _____ Datum _____

Unterschrift des Mitgliedes bzw. Erziehungsberechtigten _____

Unterschrift des Kontoinhabers _____
(nur falls der Kontoinhaber vom Zahlungspflichtigen abweicht)

Satzung des TSV Boll e.V.

Stand 12.03.2016



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1987 gegründete Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein Boll, als Abkürzung TSV Boll.
2. Er hat seinen Sitz in Boll und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
3. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) sein. Für die juristischen Personen regelt ein Vertrag, der vom Vorstand erstellt wird, die Mitgliedschaft.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Vorstandsmitglied oder an die Geschäftsstelle zu richten ist.
3. Zwingend notwendig für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ebenfalls die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Einziehung der jeweiligen Vereinsbeiträge.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch nach freiem Ermessen auf ein einzelnes Vorstandsmitglied bzw. die Geschäftsstelle delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts, in Hauptversammlungen teilzunehmen.
3. Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - Anschriftenänderungen
 - Änderungen der Bankverbindungen
 - Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen und Zusatzbeiträgen verpflichtet. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Die Höchstgrenze ist pro Mitgliedsjahr auf den dreifachen Jahresbeitrag begrenzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss einem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle bis spätestens zum 30.09. zugestellt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse oder die Interessen des Vereins
 - Unehrenhaftes Verhalten im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht (schriftlich) an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er dann einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung in der angegebenen Zeit keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden.
2. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für den Stadtteil Boll und auf der Webseite des TSV Boll e.V. und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der zu fassenden Beschlüsse zu bezeichnen sind.
4. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung einem der Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

9. Die Abstimmungen (incl. Wahlen) erfolgen in der Regel offen (Handzeichen). Beantragen 10 % der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung (Wahl), so ist diese durchzuführen. In Ausnahmefällen kann eine geheime Abstimmung (Wahl) auch der Versammlungsleiter veranlassen.
10. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie Punkt 2 – 9.

§ 9 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Entscheidung wichtiger Fragen des Vereins, auf Vorlage durch den Vorstand
6. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
8. Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder
9. Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c. dem dritten Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - d. dem Kassenwart
 - e. dem Technischen Leiter
 - f. dem Kinder- und Jugendwart
 - g. dem Schriftführer
 - h. dem Pressewart
 - i. dem Übungsleiterwart
 - j. und bis zu sechs weiteren Fachwarten
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind die vier gleichberechtigten Mitglieder nach den Buchstaben a-d. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
3. In Abweichung zu der Regelung in Absatz 2, sind bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro, nur jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Es werden für die Dauer von 2 Jahren versetzt gewählt:
 1. Wahlblock (ungerade Jahreszahl): der erste Vorsitzende, der dritte Vorsitzende, der Technische Leiter und der Kinder- und Jugendwart

2. Wahlblock (gerade Jahreszahl): der zweite Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer, der Pressewart und der Übungsleiterwart
5. Die bis zu weiteren 6 Fachwarte werden bei Bedarf für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
7. Sitzungen, Beschlussfassung, Zusammensetzung, Aufgaben- und Verantwortungsbereiche werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - Bestellung eines beratenden Geschäftsführers
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Bildung von Fachausschüssen

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
2. Die Kassenprüfer prüfen die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem ersten Vorsitzenden oder einem Stellvertreter berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenwarts.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§15 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein bei Bedarf eine Beitragsordnung, eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung, sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen, oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a. Verweis
- b. zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c. Ausschluss
- d. Geldstrafen bis 250,- €

§ 17 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Übungsleiter zusammen mit dem Abteilungsleiter, falls vorhanden, geleitet.
3. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel durch ein entsprechendes Kassenbuch selbstständig. Die Abrechnung muss über die Hauptkasse und die Prüfung über die Kassenprüfer erfolgen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oberndorf a.N., die es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. März 2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Boll, 13.03.16

Brigitte Haag
1. Vorsitzende

Informationspflichten bei Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 DS-GVO

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie seiner Vertreter

Turn- und Sportverein Boll e.V. (TSV Boll e.V.), vertreten durch den Vorstand:

1. Vorsitzende Gisela Schmidt, Härlestraße 24/1, 78727 Oberndorf, E-Mail: g.schmidt@tsv-boll.de
2. Vorsitzende Daniela Seitz, Appelastraße 7, 78727 Oberndorf, E-Mail: geschaefsstelle@tsv-boll.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Der TSV Boll e.V. verarbeitet folgende personenbezogene Daten:

- Zum Zwecke der **Mitgliederverwaltung** werden Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportbereich / Abteilung verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.
- Zum Zwecke der **Beitragsverwaltung** wird die Bankverbindung verarbeitet und ggf. der Kontoinhaber, sofern dieser vom zahlungspflichtigen Mitglied abweicht. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit b) DS-GVO.
- Zum Zwecke der **Außendarstellung** werden Fotos und teilweise Namen der Mitglieder von Veranstaltungen / Wettkämpfen auf der Vereinswebseite www.tsv-boll.de sowie in lokalen Printmedien veröffentlicht. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit b) DS-GVO.
- Zum Zwecke der Meldungen im Wettkampf- / Turnier- und Spielbetrieb werden Name, Vorname und ggf. Alter (siehe Punkt 3) an Landesfachverbände weitergegeben. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit b) DS-GVO.

3. Empfänger der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten der Mitglieder, die am Spiel- und Wettkampfbetrieb der Landesfachverbände teilnehmen, werden zum Erwerb einer Lizenz, einer Wertungskarte, eines Spielerpasses oder sonstiger Teilnahmeberechtigung an den jeweiligen Ausrichter weitergegeben. Dies betrifft die Mitglieder und Helfer der Abteilung Geräteturnen (Meldung von Name, Anschrift, Alter an den Schwäbischen Turnerbund) und der Abteilung Tischtennis (Meldung des Namens an den Tischtennisverband Württemberg-Hohenzollern).

Zur Verwaltung von Mitgliedern und Beiträgen nutzen wir die Vereinssoftware pro Winner über einen geschützten Online-Zugang. Ein entsprechender Vertrag mit der pro Winner GmbH hinsichtlich DS-GVO liegt vor.

4. Speicherdauer personenbezogener Daten

- Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten (Namen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht) werden nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.
- Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten (Bankverbindung, ggf. Kontoinhaber) werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gelöscht.
- Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden alle Daten, für die die Einwilligung erfolgte unverzüglich gelöscht (siehe auch Punkt 6).
- IP-Adressen die beim Besuch der Vereinswebseite gespeichert werden, werden nach 30 Tagen gelöscht. Der Verein wertet diese Daten nicht aus und gibt sie auch nicht an Dritte weiter.

5. Rechte der Betroffenen

- Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf

Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.

- Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

6. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die in Punkt 2 genannten Daten zur Mitglieder- und Beitragsverwaltung sind zur vereinsinternen Verarbeitung in diesen Bereichen zwingend erforderlich. Ohne die Bereitstellung dieser Daten kann kein Mitgliedsvertrag zwischen dem Verein und dem Antragsteller abgeschlossen werden. Diese Daten können auch auf Wunsch des Mitgliedes nicht gelöscht werden, solange der Mitgliedsvertrag Bestand hat (Art. 17 DS-GVO).

Stand: 25. Mai 2018

Gisela Schmidt
1. Vorsitzende